

Werk

Titel: 4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

Ort: Köln ; Weimar ; Wien

Jahr: 1990

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858735_0046|log24

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 260. 2. Weltliches Recht S. 263. 3. Kirchliches Recht S. 266. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 269.

Kurt Kluxen, *Englische Verfassungsgeschichte: Mittelalter*, Darmstadt 1987, Wissenschaftliche Buchgesellschaft, IX u. 233 S., DM 39. – Geboten wird eine knappe Einleitung in das Thema, die von einer durchaus brauchbaren Bibliographie sowie einem Glossar und einer Zeittafel begleitet wird. Glossar, Zeittafel und Text neigen – vielleicht wegen der aufgenötigten Kürze – zu einem etwas verzerrenden Anachronismus, z. B. S. 148: „1164 Konstitutionen von Clarendon: Zurückdrängung der kirchlichen Jurisdiktion und der geistlichen Territorialbildungen [!]. Scheidung des weltlichen und geistlichen Bodenbesitzes [!]“. K. hat sich bisher vornehmlich mit englischer Geschichte des 18. Jh. und mit dem Parlamentarismus beschäftigt und kommt wohl von daher in die Versuchung, die englische Verfassungsgeschichte als die einer stetigen Entwicklung in Richtung des parlamentarischen Staates zu sehen. Dies ist nicht völlig abwegig, und eine solche Darstellung gewinnt erheblich an Klarheit; aber es gibt andere Sichtweisen. T. R.

W. L. Warren, *The governance of Norman and Angevin England, 1086–1272* (The Governance of England 2) London 1987, Edward Arnold, XV u. 237 S., 2 Karten, £ 9,95. – Die Reihe soll die neueste Forschung über die englische Verfassungsgeschichte (mit Betonung der Praxis) in Synthesen aufarbeiten. Was auf den ersten Blick wie eine Einleitung für Studenten aussieht, entpuppt sich als eine frische, freche und fundamentale Neuinterpretation der englischen Verfassungsgeschichte des Hoch-MA. W. sieht keine große Kontinuität zwischen angelsächsischen und anglonormannischen Institutionen, ohne dabei dem Mythos der Normannen als Staatengründer zum Opfer zu fallen. Der Satz „Whereas pre-Conquest kings had organized their realm into self-managing parts and concerned themselves largely with matters which transcended the parts or involved the kingdom as a whole, post-Conquest kings were much more actively interventionist“ (S. 65), ist typisch für das ganze Buch, und bringt die etwas steril gewordene Kontroverse zwischen den Anhängern der Kontinuität bzw. der „Perestroika“ bei der normannischen Eroberung auf eine viel fruchtbarere Ebene. In den späteren Teilen des Buches über die institutionelle Entwicklung des 12. und frühen 13. Jh. kann W. zeigen, wie wenig gradlinig das meiste sich entwickelt hat, und wie die Versuche, ein organisch gewachsenes System zu rationalisieren, zur Verfassungskrise des 13. Jh. geführt haben. Auf dem Weg durch die Zeiten werden auch viele Institutionen, die durch eine unnötig verkomplizierende wissenschaftliche Literatur für den Anfänger (und nicht nur für ihn!) oft unbegreiflich geworden waren, klar und präzise, dabei ohne simplifications terribles, erklärt. Das Buch ist uneingeschränkt zu empfehlen.

T. R.

Scuole diritto e società nel Mezzogiorno medievale d'Italia, a cura di Manlio Bellomo, 2 Bände (Studi e ricerche dei „Quaderni Catanesi“ 7 u. 8) Catania 1985, 1987, Tringale Editore, 327 u. 249 S. – Dieses Sammelwerk enthält die Vorträge eines Kongresses, der sich im Oktober 1983 in Erice mit der bisher wenig beachteten Rechtskultur Süditaliens und Siziliens beschäftigt hat. – Bd. 1: Domenico

Maffei, *Manoscritti giuridici napoletani del Collegio di Spagna e loro vicende fra Quattro e Cinquecento* (S. 9–29), untersucht die Geschichte von sechs legistischen Hss., die über verschiedene Vorbesitzer im 16. Jh. in das Spanische Kolleg in Bologna gelangt sind. – Ennio Cortese, *Sulla scienza giuridica a Napoli tra Quattro e Cinquecento* (S. 31–134): Gestützt auf ein breites handschriftliches Material, gibt der Vf. einen Überblick über die Lehrtätigkeit zahlreicher Professoren, die dank König Ferdinand I. seit 1465 die juristischen Studien in Neapel zu neuer Blüte brachten. – Manlio Bellomo, *Intorno a Roffredo Beneventano: professore a Roma?* (S. 135–181), weist nach, daß zahlreiche Glossen zum Apparat des Hugolinus zum Codex in der Hs. Prag, Nationalmuseum XVII.A.10 von Roffred stammen. Der berühmte Jurist, der zunächst am Hofe Kaiser Friedrichs II. wirkte, war seit etwa 1230 als Advokat an der päpstlichen Kurie und als Lehrer an einer Rechtsschule in Rom tätig. – Henri Bresc, *Egemonia e vita del diritto nello specchio del consumo del libro in Sicilia (1300–1500)* (S. 183–201): Aus dem späteren MA sind die Inventare von 162 sizilischen Bibliotheken mit 2619 identifizierbaren Hss. und 218 Inkunabeln bekannt, wobei die Rechtshss. mit 50 bzw. 66% vorherrschen. – Antonio García y García, Andrea Romano, *Manuscritos jurídicos medievales de la Catedral de Mesina en Madrid* (S. 203–236), beschreiben ausführlich 24 juristische Hss., die 1679 im Zuge der Bestrafung des rebellischen Messina nach Spanien verbracht wurden und heute in der Nationalbibliothek liegen. – Andrea Romano, *Su due giuristi siciliani del Quattrocento: Antonio e Giacomo Bonanno* (S. 237–258). – Lucia Sorrenti, *Diritto comune, diritto regio e consuetudini cittadine in un inedito formulario notarile siciliano del Quattrocento* (S. 259–285), beschreibt zwei Formularsammlungen des 15. Jh. für öffentliche Notare, die in einem Codex des Staatsarchivs Messina überliefert sind. – Anna Laura Trombetti Budriesi, *Andrea Barbazza tra mondo bolognese e Mezzogiorno d'Italia* (S. 287–324), erstellt die Biographie eines Messinesen (†1479), der als Lehrer des kanonischen Rechts in Bologna und als Rechtsberater in ganz Italien großes Ansehen genoß. – Bd. 2: Stephan Kuttner, *Canonisti nel Mezzogiorno: alcuni profili e riflessioni* (S. 9–23), ist ein ebenso informativer wie kritischer Beitrag zur Geschichte einer Reihe von süditalienischen Kanonisten des 12.–15. Jh., darunter Persönlichkeiten wie Roffred von Benevent und Goffred von Trani, über deren Leben nur wenig bekannt ist. – Federico Martino, *Testimonianze sull'insegnamento del diritto a Napoli nei secoli XIII–XIV. Il manoscritto ambrosiano E. 29. inf.* (S. 25–38): Die genannte Hs. enthält den Codex mit der Glosse des Accursius und zahlreichen Additiones. Bei den letzteren handelt es sich im Kern um die Nachschrift einer von Andreas Bonellus bald nach 1266 in Neapel gehaltenen Vorlesung, die im 14. Jh. weiter ergänzt wurde. – André Guillou, *L'ispezione compiuta dall'ex console Leonzio nell'Italia bizantina. Il controllo delle finanze statali nell'Impero bizantino alla fine del secolo VI* (S. 39–85): Eine Reihe von Briefen Papst Gregors I., die der Vf. ins Italienische übersetzt und ausführlich kommentiert, illustriert die Mission eines hohen byzantinischen Beamten, der auf Befehl des Kaisers Mauritius 598–600 in Sizilien rückständige Steuern eintrieb und die dortige Finanzverwaltung überprüfte. – Guglielmo Cavallo, *La circolazione di testi giuridici in lingua greca nel Mezzogiorno medievale* (S. 87–136, 18 Tafeln), kann für zahlreiche, heute weit verstreute griechische Rechtshss. die süditalienische Herkunft nachweisen. Meist handelt es sich um Handbücher für die Praxis des Zivilrechts, die zum Teil auch in Calabrien oder Apulien selbst verfaßt worden

sind. – Alessandro Pratesi, *Il notariato latino nel Mezzogiorno medievale d'Italia* (S. 137–168), bringt eine Fülle von Beobachtungen zur Entwicklung des öffentlichen Notariats in Süditalien, seiner Organisation und der inneren und äußeren Merkmale der Notariatsinstrumente in den Republiken Amalfi, Gaeta, Neapel, in den langobardischen Fürstentümern, unter Normannen und Staufern bis zur Entstehung des einheitlichen italienischen Notariats im späten MA. – Horst Enzensberger, *Cultura giuridica e amministrazione nel Regno normanno-svevo* (S. 169–188): Das kanonistische Werk des Kardinals Laborans, viele Dekretalen und viele Exordien der Herrscherurkunden zeigen, daß es der geistlichen und weltlichen Verwaltung des Königreichs unter Normannen und Staufern nicht an juristischer Bildung fehlte. – Das materialreiche Sammelwerk ist durch drei Indices (Autoren, Handschriften, Personen) gut erschlossen. H. M. S.

Antonio García y García, *Iglesia, Sociedad y Derecho* 1–2 (Bibliotheca Salmanticensis. Estudios 74 und 89) Salamanca 1985 und 1987, Universidad Pontificia de Salamanca, 484 und 522 S. – Die beiden Bände vereinen Arbeiten García y Garcías, die dieser während seiner Lehrtätigkeit in Salamanca (seit 1960) verfaßte. Die Auswahl der thematisch bis in die Neuzeit reichenden Beiträge läßt Hauptforschungsgebiete und Methode des verdienten Rechtshistorikers klar hervortreten. Die 23 z. T. aktualisierten Aufsätze des ersten Bandes sind hauptsächlich der Rechtsgeschichte der iberischen Halbinsel gewidmet, wobei das Interesse des Vf. auch den Verbindungen zur übrigen europäischen Entwicklung (in den vier Abteilungen *Derecho común medieval*, *Canonistas y civilistas*, *La escuela de Salamanca* und *Derechos españoles*) bzw. der Fortentwicklung in Lateinamerika (in der Abteilung *Derecho canónico indiano*) gilt. Die 20 Beiträge des zweiten Bandes befassen sich mit Konzilien und Synoden, ein großer Teil mit dem Vierten Laterankonzil, dessen Akten vom Vf. herausgegeben wurden. Die Aufsätze beider Bände beruhen auf umfänglichen Quellen-, oft Handschriftenstudien. Mit Dankbarkeit nimmt der Leser deshalb zur Kenntnis, daß nicht nur Indices der Personen und Sachen, sondern auch der benutzten Codices beigegeben wurden. An nicht anderweitig gedruckten, hier einschlägigen Beiträgen enthält der erste Band: *Tradición manuscrita de las Siete Partidas* (S. 249–283, zum legislatorischen Hauptwerk Alfons des Weisen); der zweite Band: *El Concilio IV Lateranense y la Península Ibérica* (S. 187–208); *La Biblia en el Concilio IV Lateranense* (S. 237–249); *El monacato en el Synodicon de Portugal* (S. 469–477); *Las órdenes mendicantes en el Synodicon de Portugal* (S. 479–488); *Religiosidad y festividades en el occidente peninsular* (S. 489–503; die drei letztgenannten Aufsätze werten Quellen des 13.–16. Jh. aus). C. M.

Hasso Hofmann, *Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche*, *Der Staat* 27 (1988) S. 523–545, bemüht bekannte Stellen bei Lupold von Bebenburg sowie aus der konziliaristischen Literatur (einschließlich Nikolaus von Kues), um heutigen Staatsrechtlern den vielschichtigen Wurzelgrund des Begriffs der Repräsentation nahezubringen. R. S.

Lothar K o l m e r , Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen Bd. 12) Kallmünz 1989, Verlag Michael Lassleben, 371 S., DM 45. – Der Band, eine Überarbeitung der im Jahre 1986 eingereichten Habilitationsschrift des Autors, stellt eine sehr gut dokumentierte Analyse dar, die sich auf eine systematische Untersuchung der Quellen sowie auf ein breites bibliographisches Spektrum der Erscheinungsformen des promissorischen Eides im ma. Westeuropa, insbesondere im deutschsprachigen Bereich, stützt. Nach einer Einführung über den promissorischen Eid in der Literatur geht K. zu einer Untersuchung der verschiedenen Formen der vertikal-hierarchisch bindenden Eide (Treueeide, Huldigung, Amtseide usw.) und der horizontal-paritätisch bindenden Eide (Der Eid bei den Verträgen, Bündnisverträge, Bürgereide usw.) über. Der zweite Teil des Bandes ist einer Untersuchung der verschiedenen Formen und Gegenstände des Eides sowie einer Betrachtung der Eide der Theologen und Kanonisten, der Bestimmungen und Bestrafungen beim Eidbruch, der Dispenspraxis und der Aufhebung von Eiden gewidmet. Vielleicht wäre eine eingehendere Untersuchung des Problems des Eides im Alten und Neuen Testament sowie bei den Kirchenvätern (siehe B. Guindon, *Le serment, son histoire, son caractere sacre*, Ottawa 1957) angebracht gewesen. Vielleicht hätte das rein ma. Terrain auch von außen her, insbesondere vom anthropologischen sowie vom rechts- und institutionshistorischen Standpunkt aus, angegangen werden können. Der Einfluß des römischen kanonistischen Rechts auf die Wandlung, die sich zweifellos im 12. Jh. in der Auffassung und der Ausübung des *iuramentum/sacramentum* vollzieht und der dynamische Aspekt der Entwicklung des promissorischen Eides wäre dadurch deutlicher hervorgetreten, und die Verflechtung zwischen den zweifellos sehr verschiedenen vertikal-hierarchisch bindenden Eiden und den horizontal-paritätisch bindenden Eiden hätte insbesondere in bezug auf die Begründung der neuen Herrschaftstheorie und -praxis stärker herausgestellt werden können. In den Schlußbetrachtungen über den Eid in der Neuzeit (Grotius, Pufendorf) hätte man der Reformationsidee, dem Widerstand gegenüber dem Eid seitens ihrer radikaleren Strömungen (die den Widerstand gegenüber dem Eid seitens der spätma. Häretiker fortsetzten) sowie der gesamten, Anfang des 16. Jh. beginnenden Auseinandersetzung mit dem Treueeid mehr Raum geben können. Eine gründlichere Untersuchung der Beziehung zwischen der Krise des Eides und dem Säkularisierungsprozess in den späteren Jahrhunderten wäre zweifellos über das Ziel dieses Bandes, eine zuverlässige, bisher fehlende Informationsgrundlage für das Studium einer für das ma. Leben so zentralen Einrichtung wie den Eid zu liefern, hinausgegangen.

Paolo Prodi

Francesco Brandileone, *Il diritto bizantino nell'Italia meridionale dall'VIII al XII secolo*, con una nota di lettura di Dieter Simon (Antiqua 45) Napoli 1987, Casa editrice Eugenio Jovene, XI u. 94 S. – In der Reihe Antiqua, in der ältere Forschungsbeiträge, vor allem zur antiken Rechtsgeschichte, im Nachdruck erscheinen, wird hier eine Abhandlung vorgelegt, erstmals publiziert in Bologna 1886, deren Hauptanliegen die Darstellung des byzantinischen Einflusses auf die normannische Gesetzgebung unter Roger II. und seinen Nachfolgern in Italien und Sizilien ist. Wie der Frankfurter Rechtshistoriker Simon in der Einleitung zu diesem Nachdruck bemerkt, hat Brandileones Entdeckung vom Weiterwirken des byzantinischen Rechts im normannischen Italien, die in dieser Schrift aus den erhaltenen Rechtsquellen begründet wird, nach wie vor ihre Geltung und Bedeutung, so

daß die Absicht, das Werk wieder einem größeren Leserkreis interessierter Historiker zugänglich zu machen, begrüßenswert erscheint. Allerdings ist das Studium der gedanklich sehr dicht konzipierten Abhandlung kein bequemes Unterfangen.

Franz Tinnefeld

Renaissance du pouvoir législatif et genèse de l'Etat, hg. von André Gouyon et Albert Rigaudière (Publications de la Société d'Histoire du Droit et des Institutions des Anciens Pays du Droit Ecrit, 3) Montpellier 1988, Edition Socrapress Perpignan, 281 S. – Das Bändchen enthält Beiträge eines Colloquiums, das auf einen in dem weitläufigen Programm des CNRS „Genèse de l'Etat Moderne“ (vgl. DA 45,274) nach Meinung der Veranstalter wenig beachteten Gegenstand, auf die Bedeutung der Gesetzgebung und ihrer Theorie für moderne Staatlichkeit, aufmerksam machen wollte. In Deutschland ist das Thema spätestens seit der großen Monographie von St. Gagnér von 1960 (vgl. DA 17,595 ff.) und dem grundlegenden Handbuchartikel von Armin Wolf (vgl. DA 30,603) durchaus im Bewußtsein. Hier wird es kräftig variiert. Man wird den vorliegenden Studien insgesamt gerne zugestehen, daß sie detailfreudig und in bunter Streuung Phänomene und Probleme des ihnen gesetzten thematischen Zusammenhangs aufgreifen. Eine stärkere systematische und chronologische Bündelung, vielleicht auch schon eine Anordnung der Beiträge nach anderen als bloß alphabetischen Gesichtspunkten, hätte aber das Gewicht des Anliegens zweifellos deutlicher sichtbar gemacht: Eingerahmt von Vorwort (Rigaudière, S. 5–11) und Nachwort (Gouyon, S. 277–279) der beiden Hg. behandeln die meisten Autoren das gestellte Thema für ein Königreich oder für eine bestimmte europäische Region in breiterer oder engerer chronologischer Konzentration: Jean-Marie Cauchies, Pouvoir législatif et genèse de l'Etat dans les principautés des Pays Bas, XII^e–XV^e siècle (S. 59–74); Tomàs de Montaugut Estragues, El renacimiento del poder legislativo y la corona de Aragon, s. XIII–XIV (S. 165–177); Antonio Perez Martín, El renacimiento del poder legislativo y la genesis del Estado Moderno en la Corona del Castilla (S. 189–202); Albert Rigaudière, Législation royale et constitution de l'Etat dans la France du XIII^e siècle (S. 203–236); Maïté Lesne-Ferret Les fondements du pouvoir législatif et statutaire dans les seigneuries méridionales (S. 145–154); Waclaw Uruszcak, L'évolution de l'Etat et de la législation en Hongrie et en Pologne médiévale (S. 247–259). Das auch sonst immer wieder benutzte Paradigma der Kirche als Rechtsverband wird eigens – freilich nur in engem Ausschnitt – vorgestellt von Henri Vidal, Le pape législateur de Grégoire VII à Grégoire IX (S. 261–275); exemplarisch an Verhältnissen im Kirchenstaat verfolgen das Problem Bernhard Schimmelpfennig, Päpstliche Strafgerichtsbarkeit im Kirchenstaat während des 13. Jahrhunderts. Ein Versuch (S. 237–246; der Aufsatz erschien in stark überarbeiteter Fassung auch in: ZRG Kan. 74, 1988, S. 304–327, vgl. DA 45,290); Ingrid Baumgärtner, Die normativen Grundlagen des Rechtslebens in der Stadt Rom und die Entwicklung der Gesetzgebung (S. 13–28). – Andere spezifische Fallstudien legen vor Neithard Bult, Zum Problem städtischer und territorialer Kleider-, Aufwands- und Luxusgesetzgebung in Deutschland (13. bis Mitte 16. Jahrhundert) im Spiegel von Sozialdisziplinierung und der Herausbildung des modernen Staates (S. 29–57); Claude Gauvard, Ordonnance de réforme et pouvoir législatif en France au XIV^e siècle, 1303–1413 (S. 59–98); Gérard Giordanengo, La difficile interprétation des données négatives:

les ordonnances royales sur le droit féodal (S. 99–116). – Schließlich untersuchen theoriegeschichtliche Voraussetzungen bzw. ein in topischen Formeln sich äusserndes Problemverständnis der Zeitgenossen: André G o u r o n , *Coutume contre loi chez les premiers glossateurs* (S. 117–130); Laurent M a y a l i , *Lex animata, Rationalisation du pouvoir politique et science juridique, XII^e–XIV^e siècles* (S. 155–164); Antonio P a d o v a S c h i o p p a , *La delega *appellatione remota* nelle decretali di Alessandro III* (S. 179–188); Claudio F i n z i , *Giustizia, diritto naturale, diritto positivo nel primo umanesimo Fiorentino* (S. 75–87); Jacques K r y n e n , „*De nostre certaine science . . .*“. Remarques sur l'absolutisme législatif de la monarchie médiévale française (S. 131–144). – Ein Namens- und Ortsregister hätte die Benutzbarkeit des Bandes empfindlich verbessert. Trotz einer etwas lieblosen Präsentation (so fehlt ein Titelblatt; auch die Typographie nimmt auf ästhetische Bedürfnisse keine Rücksicht) enthält das – sehr preiswerte – Buch aber wichtige Beiträge zu dem notwendigen Diskurs über ein zentrales Problem der Rechtsentwicklung im späteren MA.

Jürgen Miethke

Glosse preaccursiane alle Istituzioni. Strato azzoniano, libro primo. A cura di Severino Caprioli, Victor Crescenzi, Giovanni Diurni, Palo Mari, Piergiovanni Peruzzi, (Fonti per la storia d'Italia 107) Roma 1984, 389 S. – Die genannten Autoren einer Arbeitsgruppe zur Edition von Glossen des 12. und 13. Jh. zu Justinians Institutiones hatten bereits 1978 eine Edition von 213 Glossen zum Anfang von Buch 1 veröffentlicht (vgl. meine Rezension ZRG Rom. 96, 1979, 427). Das hier anzuzeigende Buch wiederholt die Edition von 1978 und führt sie nach denselben Kriterien weiter bis zum Ende von Buch 1. Da bereits vor Jahren Vorabdrucke des Materials erschienen sind, schien die gesamte Veröffentlichung nahe bevorzustehen; weil die weiteren Bände nun doch länger auf sich warten lassen, sei das Werk durch diese Anzeige in Erinnerung gerufen.

Gero Dolezalek

Federico M a r t i n o , *Federico II: Il legislatore e gli interpreti* (Pubblicazioni degli istituti di scienze giuridiche, economiche, politiche e sociali della Facoltà di Giurisprudenza della Università di Messina 149) Milano 1988, Giuffrè, 167 S., Lit. 14 000. – Der Studie geht es, was ihr Titel nicht erkennen läßt, vor allem um die Frage, in welchem Verhältnis das als *ius commune* in Italien lebendige römische Recht nach Auffassung Friedrichs II. und der zeitgenössischen Juristen zur modernen Gesetzgebung des 13. Jh. stand. Im ersten Teil möchte der Vf., gestützt auf einzelne grundsätzliche Aussagen in den Konstitutionen von Melfi (1231) und ohne auf das Problem ihrer praktischen Anwendung oder der Novellen-Gesetzgebung einzugehen, die leitenden Normen und Vorstellungen des kaiserlichen Legislators herausarbeiten. Danach neigte Friedrich dazu, die Trennung von *Imperium* und *Regnum* wie auch den Unterschied von göttlicher und kaiserlicher Majestät zu verwischen und seine Gewalt, der *lex regia* gemäß, vom Volk und zugleich oder eher noch zuvor von Gott abzuleiten. Er beabsichtigte, im Auftrag Gottes gegen partikuläre Kräfte jede Art Frieden und Gerechtigkeit vom herrscherlichen Zentrum her durchzusetzen, und schätzte das *Corpus Justinians* dabei, von der Übernahme von Einzelregelungen abgesehen, vor allem grundsätzlich als die schlechthin vorbildliche Ausprägung von verpflichtenden Prinzipien wie dem der *aequitas*. Da sein eigenes Gesetzeswerk diese wesentlichen Grundsätze in sich aufnahm, konnte er

ihm in seinem Reich den Vorrang vor den konkreten Vorschriften des römischen Rechtes geben und seinen Inhalt dadurch zugleich der Interpretation der Legisten entziehen. Im ganzen aber stimmten seine Anschauungen durchaus mit denen der Bologneser Schule überein. Der zweite Teil des Buches lenkt die Aufmerksamkeit auf Thomas de Masone, einen zwischen 1245 und 1262 faßbaren, in der Umgebung Ezzelinus da Romano tätigen Juristen aus Vicenza, dem mit guten Gründen fünf Glossen zum Codex Justinians in der Hs. Olomouc (Olmütz), Statni Archiv, C.O. 40, zugeschrieben werden, sowie auf den als Großhofrichter Friedrichs gut bekannten Benedikt von Isernia. In ihrer Bereitschaft, die etwa in städtischen Statuten faßbare *consuetudo* dem römischen Recht vorzuziehen, sieht M. eine wichtige Gemeinsamkeit mit den Grundsätzen des Kaisers. – Die eher essayistisch angelegte Arbeit bringt neben vielem Bekanntem auch manche erwägenswerte Anregung. Allerdings stehen ihre Thesen meist auf allzu schmaler Quellenbasis. Friedrichs Position erscheint zu eindimensional, zu sehr fixiert auf das römische Recht dargestellt, der Zusammenhang der beiden Teile der Untersuchung wirkt recht konstruiert.

Wolfgang Stürner

James A. Brundage, *Law, sex and Christian society in medieval Europe*, Chicago and London 1987, Chicago University Press, XXIV u. 674 S., \$ 45. – Nachdem sich der Vf. schon in vielen Aufsätzen zu der Behandlung der Sexualität durch die Kanonisten des 12. und 13. Jh. geäußert hat, legt er nun eine Summe seiner Forschungen vor und erweitert die Darlegungen sowohl thematisch als auch zeitlich. So wird die Ehe und deren theologische und juristische Behandlung ständig miteinbezogen, auch bei Bereichen, die mit dem Thema der Sexualität nur bedingt verknüpft sind, wie etwa das Erbrecht. Daneben wird versucht, nicht nur die Theorie sondern auch die Praxis (überwiegend auf der Basis der Sekundärliteratur) mit einzubeziehen. Zeitlich reicht die Darstellung von Hammurabis Codex (1750 v. Chr.) bis zur Reformationszeit und gibt darüber hinaus noch einen Ausblick über die Auswirkungen ma. Ehegesetzgebung auf das heutige Rechtsleben im staatlichen (USA) und kirchlichen Bereich. Das Kernstück des Buches sind die Kapitel über die Zeit von 1140 (Decretum Gratiani) bis zum Ausbruch der Pest (1348/49), die auf eigenen Forschungen beruhen, während die anderen Abschnitte weitgehend kenntnisreich geschriebene Forschungsberichte sind. Sie geben im allgemeinen einen guten Überblick, selbst wenn gelegentlich wichtige Literatur fehlt (z. B. P. Mikat: *Dotierte Ehe, rechte Ehe*, 1978; vgl. DA 36,286) oder Fehlinformationen gegeben werden, wie etwa die Vermutung, daß Burchards Dekret nur wenig verbreitet war (S. 181), und das bei den über 80 Hss., die heute noch erhalten sind. Der Kern des Buches (die Behandlung der Zeit von 1140 bis 1348/49) zeichnet sich durch die Heranziehung einer großen Menge bisher ungedruckter kanonistischer Schriften aus, die in den Fußnoten exzessiv mitgeteilt und durch ausgezeichnete Register erschlossen werden. Hier ist eine nicht hoch genug einzuschätzende Arbeit geleistet worden, die wesentliche Züge und Diskussionspunkte der Dekretisten klar herausstellt und die bedeutende Rolle Alexanders III. in der Gestaltung der kirchlichen Ehegesetzgebung überzeugend würdigt. Nahezu zu jedem Bereich der Sexualität ist hier etwas zu finden, selbst wenn die Darstellung manchmal etwas additiv wirkt. Neben den Kanonisten werden allerdings zu wenige weitere Quellen herangezogen, und

selbst ein Autor wie Andreas Capellanus wird so gut wie gar nicht benutzt. An etlichen Stellen schlägt auch so etwas wie Groll des Vf. auf die von ihm behandelten Autoren durch, der sicherlich in vielen Punkten verständlich ist, aber doch auch dazu verführt, die Dinge zu einseitig zu sehen und andere Zusammenhänge aus dem Blickfeld zu verlieren. In diesem Kontext steht m. M. auch das ansonsten sehr amüsante Flußdiagramm auf S. 162, das die Entscheidungsfindung, ob in einer bestimmten Situation Geschlechtsverkehr ohne Sünde ausgeübt werden könne, anhand der Bußbücher darstellt, und bei dem kaum jemand zum Ziel gelangen dürfte. Es sei allerdings erlaubt zu fragen, ob nicht bereits die Bejahung der Eingangsfrage „Feeling randy?“ zu „Stop! Sin!“ führen müßte. Autoren, die der Sexualität positiver gegenüberstanden, werden dagegen nur am Rande zitiert, obwohl man gerade hier eine zusammenfassende Darstellung gewünscht hätte. Die Überlegungen zu den tieferen Ursachen der überwiegend negativen Einstellung der ma. Autoren zur Geschlechtlichkeit bleiben leider häufig eher oberflächlich, und die abschließenden Reflexionen über die Gründe für das Fortleben ma. kanonistischer Anschauungen zur Sexualität bis in die heutige Zeit muten doch etwas kläglich an: „The continuity of the socioeconomic environment, the continuing identification of the erotic with the sacred, and the inertia of the law and its institutions.“ Dieser Mangel an Reflexion ist auch sonst zu spüren. Vieles wird so glatt referiert, als gäbe es in der Forschung keinerlei Kontroversen. So wird Gratian als Vertreter der Kopula-Theorie dargestellt, ohne ein Wort darüber zu verlieren, daß auch andere Interpretationen möglich sind, wie etwa die von Plöchl (Das Eherecht des Magisters Gratianus, 1935), der zwar an anderen Stellen, aber nicht hier zitiert wird. Daneben wird öfter das im Text Behauptete durch den Wortlaut der Quelle nicht gedeckt. So steht etwa in der Glossa ordinaria ad C.32 q.5 c.11 zu *et posteriora* nichts über Dorsalverkehr, sondern es geht um Sünden, die hinter dem Rücken verborgen sind, aber offenbar werden sollen (S. 367 m. Anm. 200). Trotz dieser Einwände ist dem Vf. eine so umfassend bisher nicht existierende Darstellung der ma. Theorie und Einstellungen zum Komplex der Ehe und der Sexualität gelungen, die eine Fülle von Material bereitstellt, auf das die zukünftige Forschung aufbauen wird. N. M.

Wolfgang Schöllner, Die rechtliche Organisation des Kirchenbaues im Mittelalter, vornehmlich des Kathedralbaues. Baulast – Bauherrenschaft – Baufinanzierung. Anhang: Fabrikrechnungen und sonstige Kirchenbaurechnungen des 13. und 14. Jahrhunderts, Köln-Wien 1989, Böhlau Verlag, LXIII u. 406 S., DM 118. – Die geringfügig veränderte Marburger Diss. widmet sich einem Thema, das sowohl für Kirchen-, Rechts-, Kunst- sowie Sozialgeschichte von Belang ist. Im Vorwort begründet der Vf. die geographische und zeitliche Begrenzung des Themas. Geographisch ist vornehmlich Mitteleuropa gemeint, zu dem aber seltsamerweise „Deutschland und Frankreich“ (S. VII) gerechnet werden, während zeitlich die Mitte des 14. Jh. das Ende darstellt – im gewissen Gegensatz sowohl zum Titel als auch zum Anhang. Insgesamt ist das Buch jedoch sehr lesenswert. Im ersten Teil werden als Vorgeschichte Baulast und Kirchenbau in der Spätantike und im FrühMA skizziert (auch bzw. vornehmlich aufgrund italienischer und spanischer Quellen), im zweiten dann (allzu) breit allgemeine Beziehungen zwischen Bischof und Kapitel. Daran anschließend wird das Thema sorgfältig aufgrund umfangreicher, auch handschriftlicher Quellen und Literatur verfolgt, mit vielen Beispielen belegt und sinnvoll in entsprechenden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Zusammen-

hängen beschrieben. Behandelt werden terminologische Fragen (z. B. über den Amtsinhaber des Dombaues) und Fragen der Einnahmequellen, wobei manchmal auch konkrete Zahlen genannt werden. Auch den negativen Einflüssen, die dem Bau oft im Wege standen, wird Rechnung getragen. Allerdings ist die Arbeit nicht frei von Fehlern, z. B. hieß der erste Prager Erzbischof nicht Ernst von Padua, sondern von Pardubitz, und im Anhang fehlen die Prager Dombaurechnungen, obwohl sie sowohl im Text als auch in der Literatur benutzt bzw. verzeichnet werden.

Ivan Hlaváček

John F. B r o d e r i c k , The Sacred College of Cardinals: Size and Geographical Composition (1099–1986), *Archivum Historiae Pontificiae* 25 (1987) S. 7–71: Von den rund 2900 Kardinälen, die während der neunhundert Jahre kreiert wurden, gehören rund ein Drittel dem MA an. Ganz überwiegend waren es Italiener, denen mit großem Abstand die Franzosen folgten – nur zur Zeit des avignonensischen Papsttums war das Verhältnis umgekehrt –, und der Vf. weist darauf hin, daß Bernhard von Clairvaux, Augustinus Triumphus und Heinrich von Langenstein z. B. auf eine ausgewogenere Zusammensetzung des Kardinalkollegs drängten. Ferner werden die Bedeutung der päpstlichen Wahlkapitulationen und der Reformkonzilien für das Gremium im MA behandelt.

D. J.

Constantin F a s o l t , At the crossroads of law and politics: William Durant the Younger's 'Treatise' on councils, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 18 (1988) S. 43–53, geht von der Semantik des Begriffs *tractatus* aus, der im MA sowohl für politisches wie juristisches Schrifttum verwendet werden konnte. Die Zusammengehörigkeit des Politischen und Juristischen wolle der Konzilstraktat betonen und daraus erkläre sich sein oft mißverständlicher Aufbau.

D. J.

James H e f t , John XXII and Papal Teaching Authority (Textes and Studies in Religion 27) Lewiston-Queenston 1986, Edwin Mellon Press, XXII u. 280 S., \$ 39.95, ist eine Entgegnung auf Brian Tierneys Interpretation der Dekretale Johannes XXII. von 1324 *Quia quorundam mentes*, worin der Papst das franziskanische Armutsgebot verurteilte. H. übersetzt die Dekretale und kommentiert sie ausführlich. Von einem theologischen Ansatz aus diskutiert er Tierneys Schlußfolgerung, der Papst habe mit dieser Dekretale frühere Positionen zum franziskanischen Armutsgebot aufgegeben, indem er eine mehrdeutige Äußerung zur päpstlichen Autorität, frühere Dekretalen zu widerrufen, abgegeben habe. Wo Tierney Verwirrung erblickte, sieht H. Planmäßigkeit, denn er versteht die Dekretale als eine subtile und stimmige Beschreibung der päpstlichen Autorität zur Normengebung. H. argumentiert damit, daß Johannes XXII. konsequent die Position vertreten habe, durch *Quia quorundam mentes* werde kein Glaubensartikel verletzt, und kommt zu diesem Schluß durch Beharren auf der Position, daß päpstliche Unfehlbarkeit ganz eng definiert werden müsse als päpstliche Verlautbarung, die in der Heiligen Schrift begründet sei. Ob die Definition für die Analyse der Gedankenwelt Johannes XXII. und für *Quia quorundam mentes* nützlich ist, bleibt problematisch; gute Theologie des 20. Jh. muß nicht gleichzeitig auch gute Geschichtswissenschaft sein.

Kenneth Pennington

Timothy N. C o o p e r , The Papacy and the Diocese of Coventry and Lichfield, 1360–1385, *Archivum Historiae Pontificiae* 25 (1987) S. 73–103, geht den Beziehun-

gen des Bischofs von Lichfield Robert Stretton zum Papsttum sowie des Klerus und der Laien der Diözese zur Kurie in Avignon nach. Trotz staatlicher Verfügungen, die diese Verbindungen abbauen sollten, blieben sie sehr eng, vor allem wegen des ausufernden päpstlichen Besetzungsrechtes. Im Anhang hat der Vf. die päpstlichen Provisionen und Benefizien der Diözese für den behandelten Zeitraum zusammengestellt. D. J.

Ferdinand O p l l, *Stadt und Reich im 12. Jahrhundert (1125–1190)* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters 6) Wien 1986, Hermann Böhlau Nachf., 624 S., DM 98. – Diese umfangreiche Monographie behandelt die Beziehungen zwischen Herrschern (vor allem Friedrich Barbarossa) und einzelnen Städten in den drei regna des staufischen Reiches, und zwar so, daß O. für jedes der drei Königreiche einen alphabetisch geordneten Katalog derjenigen Städte anbietet, über die sich etwas in dieser Hinsicht sagen läßt (Deutschland: S. 25–177; Italien: S. 178–480; Burgund: S. 481–518). Die Einschränkung führt zu etwas überraschenden Auslassungen, etwa der S. 21 Anm. 71 begründeten Nichtbehandlung Ulms und Würzburgs (wo doch ziemlich unwichtige städtische Siedlungen wie Selz oder Pegau im Städtetkatalog auftreten). Erst auf den letzten vierzig Seiten wird die in der Einleitung aufgeworfene Frage wieder aufgegriffen, ob es nämlich überhaupt berechtigt sei, von einer „königlichen Städtepolitik“ zu sprechen, die mehr wäre als eine reine Kumulierung vieler Einzelhandlungen. O. ist hier vorsichtig, resigniert aber nicht. Er muß dabei häufig mit Begriffen wie „Wendigkeit, Anpassungsfähigkeit und Flexibilität“ (S. 536) arbeiten, die aber wohl eine rationale und instrumentale Politikführung voraussetzen, die es im 12. Jh. nur ansatzweise gegeben hat. Er ist sich auch der Problematik des Inhalts von Herrscherdiplomen (Herrscher- oder Empfängerabsicht?) durchaus bewußt (S. 520 f.), hätte vielleicht aber stärker über die Frage reflektieren müssen, inwieweit Diplome nach deren Ausstellung überhaupt praktische Wirkung hatten. Bedeutete z. B. das Privileg Barbarossas 1189 für Hagenau (D 995) wirklich, daß die Stadt in der nachfolgenden Zeit von willkürlicher Besteuerung frei war, oder stand diese Bestimmung nur auf dem Pergament (vgl. S. 88 f.)? Hier zeigen sich Grenzen unserer Erkenntnisfähigkeit: wenn die verfassungsmäßige Entwicklung einer Stadt durch kaum etwas anderes als ein oder zwei Herrscherdiplome belegt wird, dann wissen wir im Grunde nur sehr wenig. Das wichtigste Ergebnis des Buches bleibt ein negatives: weder bei Lothar, noch bei Konrad, noch bei Friedrich, weder in Deutschland noch in Burgund noch in Italien, können wir eine konsequente und prinzipielle herrscherliche Städtepolitik ausmachen. Plakative Schlagwörter wie „städtefreundlich“ oder „städtefeindlich“ sind hier völlig fehl am Platz. – Die Auseinandersetzungen mit den vielen interessanten und wichtigen Beobachtungen zur Geschichte der einzelnen Städte muß der landesgeschichtlichen Forschung überlassen werden. Der Rez. hatte viele Fragen (etwa, ob Mainz wirklich den Städtetestatus 1162 verloren habe [S. 121], oder ob man „Volk“, „Arme“ und „bürgerliche Schichten“ gleichsetzen darf [S. 83]), aber diese waren nie zentral, und das Buch wird wohl künftig eines der ersten Werke sein, die man in die Hand nimmt, um sich über städtische Entwicklungen im Reich des 12. Jh. zu informieren. T. R.

Eugen E h m a n n, Markt und Sondermarkt. Zum räumlichen Geltungsbereich des Marktrechts im Mittelalter (Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte 40, Schriftenreihe des Stadtarchivs Nürnberg) Nürnberg 1987, XXXIII u. 305 S. – Diese juristische Erlangen-Nürnberger Diss. ist einem interessanten rechtshistorischen und wirtschaftsgeschichtlichen Thema der hoch- und spätm. Stadtgeschichte gewidmet. Obwohl verschiedentlich auch Belege aus anderen Städten zugezogen werden, liegt der Schwerpunkt auf Nürnberg, Osnabrück, Münster und Köln, wobei nicht nur der „Markt am Markt“, sondern auch an kirchlichen Immunitäten, Tavernen usw. untersucht wird. Auf diese Weise wird u. a. ein wichtiger Beitrag zur Formierung und Gestaltung der städtischen autonomen Handelspolitik (keine Privilegien!) geboten und zugleich das „Ringeln“ mit kirchlichen Institutionen und Einrichtungen skizziert. Die Arbeit enthält auch Exkurse zum Thema Kirchengebäude als Archiv, Asylorte u. a. Etliche wichtige Spezialuntersuchungen wurden jedoch nicht berücksichtigt (z. B. Steinwascher, Die Zisterzienserhöfe in Köln (1981), vgl. DA 39,320).

Ivan Hlaváček

Texte zur Kölner Verfassungsgeschichte, ausgewählt und mit einer Einleitung versehen von Bernd D r e h e r (Veröffentlichungen des Kölnischen Stadtmuseums 6) Köln 1988, Kölnisches Stadtmuseum, 158 S. – In der Einleitung (S. 9–36) wird nach einem etwas platten theoretischen Anfang kenntnisreich, präzise und anschaulich die Entwicklung der Kölner Verfassung dargestellt. Die Gruppierung der 33 abgedruckten Dokumente entspricht den beiden Kapiteln und deren Gewichtung in der Einleitung: Die ersten 9 Urkunden spiegeln den Prozeß der Emanzipation der Stadt von der Herrschaft des Erzbischofs wider, der de jure durch das „Reichsstadtprivileg“ Kaiser Friedrichs III. von 1475 seinen Abschluß fand. De facto wurden die Auseinandersetzungen mit den Erzbischöfen um den Status der Stadt damit jedoch ebensowenig beendet wie durch die Verfahren seit Mitte des 17. Jh. vor Reichshofrat, Reichskammergericht und kaiserlichen Vermittlungskommissionen (im Dokumententeil nicht vertreten). In Speyer war der Prozeß noch anhängig, als die französischen Revolutionstruppen das Rheinland besetzten, und Kurstaat und Reichsstadt aufhörten zu existieren. Damit war nicht nur der Jahrhunderte währende Streit beendet, auch die im zweiten Kapitel der Einleitung dargestellte und mit den Nummern 10–31 dokumentierte Entwicklung der kommunalen Selbstverwaltung und der Freiheiten der Bürger fand ihren abrupten Abschluß (Nr. 32 und 33). Die Dokumente entstammen – abgesehen von einer Dominschrift – ausnahmslos den Beständen des Historischen Archivs der Stadt Köln; zehn, davon acht als Faksimile, sind erstmalig ediert. Die Auswahl ist ausgewogen. Zu der Edition selbst ist wenig zu sagen, da lediglich eine magere „Editorische Notiz“ S. 7 informiert, daß auf einen textkritischen Apparat verzichtet wurde, da es ferner kein Vorwort gibt und in der Einführung kein Ziel und keine Zielgruppe angesprochen werden.

Ute Rödel